

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 241/77B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1) Schlomo L. [REDACTED],

2) Rifka L. [REDACTED] geborene L. [REDACTED],

beide wohnhaft S. [REDACTED], J. [REDACTED]/Israel,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thamm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 16. November 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht prüft die Voraussetzungen des Anspruchs nach § 165 BGG an Hand der Grundsätze, die der Bundesgerichtshof dazu entwickelt hat.

Von dem in dieser Sache ergangenen Urteil des Bundesgerichtshofs vom 6. November 1975 - IX ZR 108/75 - weicht das Berufungsurteil nicht ab. Dort heißt es, der Anspruch auf Härteausgleich dürfe nur dann wegen fehlender Bedürftigkeit in vollem Umfang abgelehnt werden, wenn für die gesamte Anspruchszeit festzustellen sei, daß der Lebensunterhalt gedeckt sei. Das schließt eine Anspruchsablehnung wegen nicht erwiesener Bedürftigkeit nicht aus.

- 3 -

Das Berufungsgericht vertritt den Standpunkt, Härteausgleich könne nur dann gewährt werden, wenn die Bedürftigkeit von gewisser Dauer sei. Die damit angesprochene Rechtsfrage ist Gegenstand einer Revisionszulassung in anderer Sache (Beschluss vom 19. April 1977 - IX ZB 41/77). Auf ihrer Beantwortung beruht das Berufungsurteil jedoch nicht, da der Tatrichter keine Feststellung darüber zu treffen vermag, ob, in welchem Umfang und über welchen Zeitraum die Kläger bedürftig waren. Das erledigt zugleich den Einwand der Beschwerde, zumindest bis 1972 sei der Sachverhalt hinreichend geklärt. Nach tatrichterlicher Beurteilung des Berufungsgerichts in seiner jetzigen Besetzung ist er es nicht.

Es bleibt die Hauptbeanstandung der Beschwerde, der Berufsrichter habe die Mitwirkungspflicht der Kläger überspannt und seine eigene Pflicht zur Sachaufklärung (§ 176 Abs. 1 BEG) verletzt. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, die durch einen Bevollmächtigten vertretenen Kläger seien trotz ihres Alters in der Lage gewesen, die Auflagen des Beschlusses vom 18. März 1976 zu erfüllen. Das verantwortet der Tatrichter. Er führt weiter aus, die Auflagen und eine Erinnerung seien unter Verstoß gegen die in erster Linie die Partei betreffende Pflicht zur vollständigen und genauen Sachverhaltsangabe (BGH RZW 1958, 373) unbeachtet geblieben. Das hindere die Feststellung, ob, in welchem Umfang und über welchen Zeitraum die Kläger bedürftig gewesen seien. Der Angriff dagegen betrifft das Verfahrensrecht. Er kann nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RZW 1967, 281 Nr. 33; 431) nicht zur Zulassung der Revision führen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Rechtsgrundsätzlich lassen sich die Grenzen der Mitwirkungs- und Amtsermittlungspflicht nicht bestimmen; maßgebend sind stets die Umstände des Einzelfalls.

Nicht zur Zulassung der Revision führt auch die verfahrensrechtliche Frage, ob das Berufungsgericht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 156 ZPO gehalten war, auf die nachträgliche Mitteilung, die Kläger würden sich "nun doch um die vom Senat verlangten Unterlagen bemühen", die geschlossene Verhandlung wieder zu eröffnen.

Mai

Portmann